

Transparenz

Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses

Finanzportfolioverwalter unterliegen umfangreichen Offenlegungspflichten.
 Von Jürgen App

Es zeigt sich immer wieder, dass bei vielen Finanzdienstleistern Unsicherheiten über die konkret im Bundesanzeiger offen zu legenden Inhalte bestehen. Für viele Unternehmen markiert das nahende Jahresende die Frist, ihre Jahresabschlüsse für das vergangene Geschäftsjahr noch gesetzeskonform offenzulegen.

Alle BaFin-regulierten Finanzdienstleister gelten als große Gesellschaften gemäß HGB, unabhängig vom tatsächlichen Umfang ihrer Geschäftsaktivitäten. Sie haben daher umfangreiche Offenlegungspflichten zu erfüllen. Die Erfahrung zeigt, dass zahlreiche Unternehmen die Offenlegung nicht vollständig oder zu spät vornehmen. Andererseits geht der Umfang der Publizität auch zuweilen über die Anforderungen hinaus. Dadurch entstehen Kosten und weitere Risiken. Die Folge können Ordnungsgeldverfahren mit empfindlichen Geldbußen sein. Die Einreichung zur Veröffentlichung muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen, d.h. für die 2011er Abschlüsse typischerweise spätestens bis Ende 2012. Verantwortlich für die Offenlegungspflicht ist letztendlich immer die Geschäftsführung bzw. der Vorstand, auch wenn dieser die Pflicht auf einen externen Berater übertragen hat.

Die oben genannten Unterlagen sind jeweils vollständig wiederzugeben. Erfolgte bis zum Zeitpunkt der Offenle-



Jürgen App ist auf Finanzdienstleister spezialisierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

gung keine Feststellung des Jahresabschlusses, so ist diese Tatsache anzugeben und später ebenfalls offen zu legen.

Fristen

Die Offenlegung hat generell unverzüglich nach der Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Bei der GmbH haben die Geschäftsführer den Abschluss unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Sofern die Gesellschafter den Abschluss innerhalb eines Monats nach

Vorlage feststellen, so kann für Zwecke der Offenlegung der Gesellschafterbeschluss abgewartet werden. Ansonsten ist der noch nicht festgestellte Abschluss offen zu legen und die Feststellung bzw. gegebenenfalls die Änderung des Abschlusses nachzureichen. Zu beachten ist hier allerdings die gesetzliche Feststellungsfrist von acht Monaten. Eine zeitnahe Feststellung ist daher sehr zu empfehlen, da sie auch Voraussetzung für eine effiziente Erfüllung der Offenlegungsanforderungen „in einem Durchgang“ ist. Bei der AG erfolgt die Vorlage in der ordentlichen Hauptversammlung. Da die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat, ergibt sich bei voller Ausnutzung der Offenlegungsfrist ein Zeitraum von regelmäßig neun Monaten.

Mögliche Sanktionen

Der elektronische Bundesanzeiger prüft die fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen. Bei Beanstandungen wird das Bundesamt für Justiz unterrichtet. Da der Prüfprozess automatisiert abläuft, ist die Identifizierung von Defiziten bei der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen auch sehr wahrscheinlich. Eine Nachreichung von Informationen ist sanktionsfrei innerhalb der üblichen sechswöchigen Nachfrist möglich. Andernfalls droht ein Ordnungsgeldverfahren (Ordnungsgeld von € 2.500 bis € 25.000).

Offenzulegendes Dokument

1.	Jahresabschluss	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Lagebericht	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Bestätigungsvermerk	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Bericht des Aufsichtsrats (sofern AR existent)	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Vorschlag über die Ergebnisverwendung (i.d.R. nur AG)	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Beschluss über die Ergebnisverwendung	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Datum der Feststellung des Jahresabschlusses	<input checked="" type="checkbox"/>